

Gewahrsam des Bankkunden am Bargeld im Ausgabefach eines Bankautomaten

BGH, Beschl. v. 03.03.2021 – 4 StR 338/20, BeckRS 2021, 7199

I. Sachverhalt (verkürzt)

Zwei der Angeklagten stellten sich jeweils neben die Geschädigten, nachdem diese in der Absicht, Bargeld abzuheben, ihre „EC-Karte“ in einen Geldautomaten eingeführt und ihre PIN-Nummer eingegeben hatten. Dann verdeckten sie das Bedienfeld mit Zeitungen und gaben als auszahlende Geldsumme jeweils Beträge von 500 bzw. 800 Euro ein. Das anforderungsgemäß ausgegebene Bargeld entnahmen sie dem Automaten und entfernten sich. In einem Fall bedrängten sie die Geschädigte nach Eingabe der PIN-Nummer, indem sie sie schubsten, woraufhin diese erfolglos versuchte, den Vorgang abzubrechen. Zwei weitere Angeklagte unterstützten absprachegemäß die Flucht der anderen, wobei in einem Fall einer der Angeklagten Verfolger mit einem Radschlüssel bedrohte.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat zwei der Angeklagten wegen „Diebstahls in einem besonders schweren Fall in fünf Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit versuchter Nötigung“, einen der Angeklagten wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls sowie „Diebstahl in einem besonders schweren Fall“ und den letzten Angeklagten wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Der Erörterung bedarf nur die Verurteilung wegen der Diebstahltaten. Ein Bruch fremden Gewahrsams liegt vor, wenn der Gewahrsam gegen oder ohne den Willen des Inhabers aufgehoben wird. Fraglich ist, ob die Herausnahme von Bargeld, das ein Geldautomat nach äußerlich ordnungsgemäßer Bedienung ausgibt, ein Bruch des gelockert fortbestehenden Gewahrsams des den Automaten betreibenden Geldinstituts bzw. der für dieses handelnden nat. Personen darstellt oder ob die Freigabe des Geldes als willentliche Aufgabe des Gewahrsams zu werten ist. Der Senat braucht diese Frage nicht zu entscheiden, denn er bejaht im Zeitpunkt der Geldentnahme ein (Mit-)Gewahrsam der Geschädigten. Gewahrsam ist die von einem nat. Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft. Wer diese innehat, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls und den Anschauungen des täglichen Lebens. Danach steht Bargeld, das ein Automat am Ende eines ordnungsgemäßen Abhebevorgangs ausgibt, mit der Bereitstellung im Ausgabefach und der dadurch eröffneten Zugriffsmöglichkeit regelmäßig (auch) im Gewahrsam desjenigen, der diesen Vorgang in Gang gesetzt hat; auch nach der Verkehrsanschauung. Der antizipierte Herrschaftswille des Kontoinhabers bezieht sich dabei auf sämtliches ausgegebenes Bargeld, denn dieses wird unter Belastung seines Kontos freigegeben. Deshalb ist für die Frage des Herrschaftswillens unerheblich, dass die Angeklagten den Auszahlungsbetrag eingaben und ob die Geldentnahme aus dem Fach heimlich geschah.

III. Problemstandort

Die Frage des Gewahrsams ist vom BGH nicht einheitlich beantwortet worden. Der 2. Strafsenat hat in einem Fall, in dem ein Geldautomat durch Eingabe einer Bankkarte nebst zugehöriger PIN-Nummer äußerlich ordnungsgemäß bedient worden ist, angenommen, dass der Gewahrsam am Bargeld mit der Ausgabe durch das Geldinstitut preisgegeben wird und daher dessen Gewahrsam nicht mehr gebrochen werden kann (Beschl. v. 16.11.2017 – 2 StR

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

154/17). Demgegenüber hat der 3. Strafsenat die Auffassung vertreten, dass in einer solchen Fallkonstellation der Gewahrsam des Geldinstituts gebrochen werde, weil dieser noch fortbestand, als die Geldscheine im Ausgabefach bereitlagen und nach dem maßgeblichen Willen des Instituts der Gewahrsam nur an denjenigen übertragen werden sollte, der den Automaten durch Eingabe der Bankkarte und der PIN-Nummer ordnungsgemäß bedient hatte, nicht aber an einen erst später in den Vorgang eingreifenden Täter (Beschl. v. 21.3.2019 – 3 StR 333/18).